

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Dezember 1930.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 266) Bekanntmachung des Ministeriums für Unterricht über die hebräische Ergänzungsprüfung;
- 267) Aufwertung von Reallasten;
- 268) Verwaltung der Rüsterschul=Restpfänden;
- 269) Denkmalschutz;
- 270) Steuerabzug für 1931;
- 271) Eingaben an den Oberkirchenrat;
- 272) Martinipreise 1930;
- 273) bis 276) Geschenke;
- 277) Soziallehrgang für Theologen 21.—27. Januar 1931;
- 278) Freizeit der P. V. A. 5.—8. Januar 1931;
- 279) bis 284) Bücher;
- 285) Weihnachtsglückwunschkarten 1930;
- 286) Bilder.

II. Personalien: 287) bis 291).

I. Bekanntmachungen.

266) G.-Nr. 1. 3928.

Bekanntmachung vom 1. September 1930 über die hebräische Ergänzungsprüfung.

Ordnung einer Prüfung im Hebräischen für Studierende der Schulwissenschaften und der Theologie.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Durch die Prüfung soll Studierenden der Schulwissenschaften und der Theologie, die im Reifezeugnis kein oder kein genügendes Prädikat im Hebräischen haben, Gelegenheit gegeben werden, den Besitz von Kenntnissen im Hebräischen nachzuweisen, die zum erfolgreichen Betrieb ihrer Universitätsstudien notwendig sind: Vgl. § 11 Abs. 2b der Verordnung vom 15. Oktober 1918, betr. die Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt (Rbl. S. 1373).

§ 2.

Prüfungsausschuß.

Zu dem in § 1 bezeichneten Zweck beruft der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes in Rostock einen Prüfungsausschuß aus den Mitgliedern

des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, der nach Bedarf, in der Regel zu Beginn und am Ende des Studiensemesters, zusammentritt. Für den Ausschuß gelten im übrigen die Bestimmungen des § 3 der in § 1 erwähnten Verordnung.

§ 3.

Zulassung.

Meldungen sind an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes (Anschrift: Schwerin i. M., Schloßstraße 2/4) zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Bei der Meldung ist das Reifezeugnis vorzulegen; ferner hat der Bewerber anzugeben, welchem Studiengebiet er sich widmet und wie er sich auf die Prüfung vorbereitet hat. Über etwaige frühere Versuche, eine Prüfung im Hebräischen abzulegen, sind genaue Angaben zu machen; die darüber ausgestellte Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 4.

Anforderungen.

Zu fordern ist geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und den wichtigsten syntaktischen Erscheinungen sowie die Fähigkeit, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

§ 5.

Ausgestaltung der Prüfung.

1. Die Prüfung ist sowohl schriftlich wie mündlich abzuhalten.
2. In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testaments ins Deutsche zu übertragen und grammatisch zu erklären. Die Zeit für die Herstellung der Übersetzung und der Erklärung soll drei Stunden nicht überschreiten. Die Benutzung eines hebräisch-deutschen Wörterbuchs ist gestattet.
3. In der mündlichen Prüfung wird ebenfalls eine nicht zu schwierige Stelle aus dem Alten Testament zur Übersetzung ins Deutsche vorgelegt. An die Übersetzung schließen sich grammatische Fragen an.

§ 6.

Zeugnis.

Wenn die Prüfung bestanden ist, wird das Ergebnis in eins der Urteile: sehr gut, gut oder genügend zusammengefaßt. Das Zeugnis ist nach dem beizufolgenden Muster auszustellen. Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung. Eine nicht zu Ende geführte Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 7.

Wiederholung.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; zu einer zweiten Wiederholung darf ein Prüfling nur mit Genehmigung des Ministeriums für Unterricht zugelassen werden.

§ 8.

Gebühr.

Für jede Prüfung ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die durch die jeweilige Gebührenordnung (vgl. zurzeit die Bekanntmachung vom 24. Juli 1925 — Rbl. S. 305 — unter C. V. 4. c) bestimmt wird.

Schwerin, den 1. September 1930.

Ministerium für Unterricht.
gez. Haack.

Schwerin, den 20. September 1930.

Anlage.

Wissenschaftliches Prüfungsamt zu Rostock.

Zeugnis über eine Prüfung im Hebräischen.

(Herr) (Fräulein) (Frau), geb. in, hat vor dem unterzeichneten Prüfungsamt nach der Ordnung einer Prüfung im Hebräischen für Studierende der Schulwissenschaften und der Theologie vom 1. September 1930 eine Prüfung im

Hebräischen

abgelegt.

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen wird (ihm) (ihr) bezeugt, daß (er) (sie) die Prüfung

(genügend) (gut) (sehr gut)

bestanden hat.

R o s t o c k , den (Tag der mündlichen Prüfung) 19 . . .

(Stempel.)

Das Wissenschaftliche Prüfungsamt.
(Unterschriften.)

267) G.-Nr. I. 4737.

Aufwertung von Reallasten.

Zu den Reallasten, die unter das Reichsgesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 fallen, gehören auch die auf dem Erbpachtrecht beruhenden Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen, die im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden Währung bezeichnet sind. Auch für diese Belastungen muß die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch bis zum Ablauf des 31. März 1931 beantragt werden, widrigenfalls sie als Reallasten erlöschen und nur die aus den Erbpachtverträgen sich ergebenden persönlichen Verpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers bei Bestand bleiben. Zur Vorbereitung dieser Anträge ist eine Fühlungnahme mit dem zuständigen Grundbuchamt, in Zweifelsfällen auch die Einsichtnahme in die Grundbücher, unerlässlich. Soweit es sich um Grundstücke handelt, die an Rittergüter

vererbpachtet sind, für die also das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter in Schwerin zuständig ist, erscheint es nicht zweckmäßig, daß die erforderlichen Anträge unmittelbar von den örtlichen Verwaltern der kirchlichen Vermögen gestellt werden. Es wird daher ein Mitglied des Oberkirchenrates für die in Frage kommenden kirchlichen Einzelfristungen zum Vertreter bestellt werden, der in Fühlung mit dem ritterschaftlichen Grundbuchamt die vorgeschriebenen Eintragungen zu beantragen hat. Soweit es sich um anderweitige Grundstücksbelastungen, namentlich um Hypotheken und Grundschulden, aber auch um Erbpachtzahlungen für nicht an Rittergüter verpachtete Grundstücke, handelt, sind die Verwalter der kirchlichen Vermögen selbst für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich. Es wird in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. August 1930 in Nr. 11 des Kirchlichen Amtsblattes verwiesen.

Bemerkt wird, daß die Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrages der erbpachtrechtlichen Zahlungen in das Grundbuch nur die zur Sicherung der persönlichen Ansprüche aus dem Erbpachtvertrage dienenden Reallasten zum Gegenstande hat, daß aber die höhere Aufwertung der persönlichen Ansprüche selbst, wie sie in höchstgerichtlichen Entscheidungen anerkannt worden sind, hierdurch nicht berührt wird. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1930 bezweckt keine Änderung der Aufwertungsbestimmungen, sondern nur eine Vereinigung der Grundbücher.

Schwerin, den 15. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

268) G.-Nr. I. 4766.

Verwaltung der Rüsterschul-Restpfünden.

Auf verschiedene an ihn ergangene Anfragen gibt der Oberkirchenrat die folgende Auskunft:

1. Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ist für die Verwaltung des Kirchenvermögens, und zwar sowohl der in das Arar fließenden Aufkünfte des Fabrikgutes wie auch des zur Nutznießung des Pastors und zur Besoldung der kirchlichen Angestellten bestimmten Benefizialgutes, der Pastor der Einzelkirche zuständig und verantwortlich, es sei denn, daß ein besonderer Kirchenökonomus mit der Verwaltung beauftragt ist. Der Pastor ist daher nicht berechtigt, die Verwaltung der Rüsterschulrestpfünden abzulehnen, auch wenn er nach den „Richtlinien für die Bestellung von Rüstern in den Landgemeinden“ (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 15, S. 131, Ziff. 2) sich darin der Mitwirkung des Kirchengemeinderats bedient und wenn nach Vereinbarung ein Kirchenältester oder der Ruster mit der Einziehung der Rusterhebungen betraut worden ist.

2. Die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens steht unter der Aufsicht der Landesuperintendenturen und unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrats. Daher bedürfen sämtliche Dienstverträge der Genehmigung. Eigenmächtige Verwendung von Pfründenteilen ist ausgeschlossen.

3. Über die Eingänge der Restpfünde ist zum Schluß eines jeden Vierteljahres mit der Landeskirchenkasse abzurechnen, von der die erforderlichen Zuschüsse aus dem Ablösungsfonds geleistet werden und an die laut Kirchengesetz

vom 19. Juni 1930, § 5 (Kirchl. Amtsblatt S. 90), die **Überschüsse abzuführen** sind.

4. Einer **Umwandlung** kleinerer Hebungen in Roggenlieferung oder Roggenwertzahlung steht nichts entgegen. Hierfür ist die Umrechnungstabelle vom 28. Juni 1928 in Anlage zum Küsterschulgesetz (Amtsbl. 1929 Nr. 5) zugrunde-zulegen, wenn nicht im Einzelfalle mit Zustimmung des Landesuperintendenten ein hiervon abweichender Umrechnungsschlüssel vereinbart worden ist. Von jeder Umwandlung ist der Landesuperintendentur unverzüglich Kenntnis zu geben.

5. Die nach dem für die Durchführung der Auseinandersetzung festgesetzten Stichtag eingehenden, der Kirche zugewiesenen Hebungen sind **im vollen Umfang von den kirchlichen Stellen zu vereinnahmen**, gleichgültig, ob Teile derselben vom Lehrer bereits abverdient und ihm vom Staat auf sein Gehalt angerechnet worden sind. Eine Auseinandersetzung wegen dieser Leistungen ist **nicht vom Pastor**, sondern vom Verwaltungsbeamten der Amtsschulbehörde vorzunehmen, während die spätere Gesamtabrechnung zwischen Ministerium und Oberkirchenrat erfolgen wird.

Schwerin, den 15. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

269) G.-Nr. I. 4534.

Denkmalschutz.

Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 5. Dezember 1929 — Rgbl. 1929 Nr. 62 Seite 309 ff. — sind Bauwerke und Gegenstände, deren Schutz oder Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Altertumskunde, die Geschichte, die Kultur oder die Kunst oder auch wegen ihrer Beziehungen zu geschichtlichen Ereignissen oder bedeutenden Persönlichkeiten im öffentlichen Interesse liegt, dem Schutze des Staates unterstellt. Der Staat übt diesen Schutz durch von ihm bestellte Denkmalspfleger aus, und zwar ist

für Baudenkmäler, zu denen die Kirchen gehören,

Herr Oberbaurat Lorenz in Schwerin,

für künstlerisch wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Geräte, Urkunden usw.

Herr Museumsdirektor Professor Dr. Josephi in Schwerin

zum Denkmalspfleger bestellt.

Der zuständige Denkmalspfleger kann durch eine dem Eigentümer des betr. Kunstdenkmals zugestellte Erklärung feststellen, daß das betr. Bauwerk oder der Gegenstand die Eigenschaft als Denkmal hat und dem Denkmalschutz unterliegt.

Diese Erklärung wird, falls sie nicht binnen Monatsfrist angefochten wird, rechtskräftig.

Nachdem der für die Kirchengebäude zuständige Denkmalspfleger, Herr Oberbaurat Lorenz, im Benehmen mit dem Oberkirchenrat geprüft hat, welche Kirchen des Landes als wertvolle Baudenkmäler anzusehen und unter Denkmalschutz zu stellen sind, wird er den zuständigen Herren Pastoren in nächster Zeit die Erklärung der betr. Kirchen zu Denkmälern im Sinne des Denkmal-

Schutzgesetzes zustellen, nachdem die Herren Privatpatrone eine entsprechende Zustimmung bereits vor einiger Zeit erhalten haben.

Anlaß, gegen eine solche Erklärung Einspruch zu erheben, wird für die Kirche und damit für die Herren Pastoren in der Regel nicht bestehen, da die Kirche an dem Schutz und der Erhaltung ihrer Baudenkmäler ein lebhaftes Interesse hat und die Hilfe des Staates auf diesem Gebiete nur dankbar begrüßen wird.

Schwerin, den 8. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

270) G.-Nr. I. 4750.

Steuerabzug für 1931.

Nach reichsgesetzlicher Bestimmung sind für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges und der Reichshilfe für alle Gehaltsempfänger die Angaben auf den **Steuerkarten** grundlegend zu machen. Die jetzt von den Gemeindebehörden auszustellenden Steuerkarten müssen daher **vor Beginn des neuen Kalenderjahres** an die Landeskirchenkasse eingesandt werden, soweit Zuschüsse aus dieser Kasse fällig werden. Bei Nichteinsendung müssen nach gesetzlicher Vorschrift **10 v. H. des vollen Solleinkommens** als Steuer einbehalten werden. Etwaige Erhöhungen des lohnsteuerfreien Betrages auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse sind bei Anschluß der Steuerkarte bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die im Laufe des Steuerjahres 1931 eintretenden Veränderungen des Familienstandes sind **durch die Gemeindebehörden** auf den von der Landeskirchenkasse zurückzufordernden Steuerkarten zu vermerken. Die Veränderung des Lohnsteuerabzuges tritt erst bei der ersten Gehaltszahlung nach Wiedereinsendung der berechtigten Steuerkarte in Kraft.

Die Herren Pastoren werden ersucht, von dieser Bekanntmachung auch den Organisten und sonstigen Kirchendienern, sowie den Ruhegehaltsempfängern und Witwen, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 15. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

271) G.-Nr. I. 4738.

Eingaben an den Oberkirchenrat.

Aus gegebener Veranlassung werden die Herren Pastoren und Kirchenökonomien darauf hingewiesen, daß Berichte und Eingaben an den Oberkirchenrat durch Vermittlung der Herren Landesuperintendenten einzureichen sind, damit diese sogleich Stellung dazu nehmen können. Unmittelbar an den Oberkirchenrat zu richten sind nur Berichte in eiligen Fällen und kurze Mitteilungen tatsächlicher Art, bei denen eine Stellungnahme der Herren Landesuperintendenten nicht in Frage kommt.

Schwerin, den 18. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

272) G.-Nr. I. 4807.

Martinipreise 1930.

Bekanntmachung vom 13. November 1930.

Amtliche Beilage Nr. 48 zum Rbl. 1930.

Weizen	1	Scheffel (59 Pfd.)	= 7,02	R.M.	—	1	Zentner	= 11,90	R.M.
Roggen	1	„ (56 „)	= 3,92	„	—	1	„	= 7,—	„
Sommergerste	1	„ (48 „)	= 3,96	„	—	1	„	= 8,25	„
Wintergerste	1	„ (48 „)	= 3,84	„	—	1	„	= 8,—	„
Hafer	1	„ (41,5 „)	= 2,70	„	—	1	„	= 6,51	„
Buchweizen	1	„ (48 „)	= 4,32	„	—	1	„	= 9,—	„
Speiseerbsen	1	„ (62 „)	= 6,82	„	—	1	„	= 11,—	„
Futtererbsen	1	„ (62 „)	= 4,81	„	—	1	„	= 7,76	„

Schwerin, den 20. November 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

273) G.-Nr. II. 4594.

Geschenke.

Die Lehrerin am Lyzeum in Wismar, Fräulein Christine Güldner, hat für den Altar in der Sakristei der St.-Georgen-Kirche eine große weiße Decke gearbeitet und geschenkt.

Schwerin, den 22. November 1930.

274) G.-Nr. III. 6231.

Die St.-Georgen-Kirche zu Waren erhielt zum Reformationsfest d. J. eine neue grüne Altarbefleidung nebst Altar- und Kanzelpultdecke. Entwurf und Ausführung stammen von Frau Magda Wiegand-Dehn in Plau. Die Mittel zur Beschaffung stammen vom Kirchengemeinderat, vom Gemeindeverein und einzelnen Spendern.

Schwerin, den 22. November 1930.

275) G.-Nr. III. 6338.

Das Hofbesitzer-Ehepaar Matheiß, bisher in Hallalitz bei Vollrathsrube, jetzt in Wolfsberg bei Broderstorf, schenkte der Kirche in Kirch-Grubenhagen zwei dreiarmlige Altarleuchter in Messingbronze.

Schwerin, den 27. November 1930.

276) G.-Nr. III. 6040.

Für die Marienkapelle in Malchin sind 2 Leuchter aus starkem Messing mit fannelierter Säule gestiftet worden.

Schwerin, den 10. November 1930.

277) G.-Nr. I. 4687.

VIII. Soziallehrgang für Theologen
an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift
vom 21. bis 27. Januar 1931.

Mittwoch, 21. Januar:

Vormittags: Begrüßung und Führung.

Nachmittags: Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung. Prof. D. Dr. Brunstäd, Kofstod.

Donnerstag, 22. Januar:

Vormittags: Das Erbe der Enterbten. Geh. Rat Dr. Rud. Böhmer, Berlin.

Nachmittags: Internationale und deutsche Agrarkrisis. Prof. Dr. v. Dieze, Jena.

Freitag, 23. Januar:

Vormittags: Probleme und Aufgaben der deutschen Sozialversicherung. Min.-Dir. Grieser, Reichsarbeitsministerium; Dr. Erdmann, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, und Brost, Deutscher Gewerkschaftsbund.

Nachmittags: Probleme und Aufgaben der deutschen Sozialversicherung: Aussprache.

Samstag, 24. Januar:

Vormittags: Wirtschaftsdemokratie. Dr. Joh. Gerhardt, München, Privatdozent; Präsident Dr. Brauweiler, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, und Dr. Bergemann, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

Nachmittags: Wirtschaftsdemokratie: Aussprache.

Sonntag, 25. Januar:

Kirche.

Montag, 26. Januar:

Vormittags: Die Erwerbslosigkeit als Problem der Volks- und Weltwirtschaft. Dr. Wilh. Claussen, Internationales Arbeitsamt, Berlin.

Nachmittags: Die Erwerbslosigkeit als Problem der öffentlichen Verwaltung. Oberregierungsrat Kühne, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dienstag, 27. Januar:

Vormittags: Die Erwerbslosigkeit als Problem individueller und sozialer Hilfe. Dr. v. Wiebahn.

Nachmittags: Besichtigung eines Arbeitslosenlagers.

Tagesordnung:

Andacht: 8.45 Uhr. — Vortrag: 9—1 Uhr. — Vortrag: 4—6.30 Uhr. —
 Aussprache: Abends 8—10 Uhr.

Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 6.30 Uhr.

Am Freitagabend bleibt die Zeit von 8—9 Uhr für die Stiftsandacht frei.

Kosten:

Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 40,— *RM*, einschließlich Unterkunft und Verpflegung.

Die Quartiere stehen ab Dienstag, dem 20. Januar, bereit.

Anmeldungen sind bis spätestens 12. Januar 1931 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Schwerin, den 13. November 1930.

278) G.-Nr. I. 4774.

Freizeit der P. V. U. 5.—8. Januar 1931.

Im Kloster Dobbertin findet vom 5.—8. Januar 1931 eine Freizeit der P. V. U. statt. Freiquartiere sind ausreichend vorhanden.

Es werden sprechen:

Landesbischof D. Rendtorff über „Der Pastor und die politischen Parteien“ und über „Das geschichtliche und das gegenwärtige Wort Gottes in der Verkündigung“;

Schaeffer, Grabow, über „Der Pastor und die sozialen Spannungen in seiner Gemeinde“;

Schmalk, Bellahn, über „Der Kampf um die Abtreibung und der § 218“;

D. Schmalk, Schwerin, wird Lichtbilder zeigen über „Das Christusbild unserer Zeit“ auf Grund des gleichnamigen Buches von Curt Horn.

Schwerin, den 21. November 1930.

279) G.-Nr. I. 4802.

Bücher.

Professor D. Dr. Dennert „Der Schranz der Welt“. Preis broschiert *RM* 2,50, in Leinen gebunden *RM* 3,50, in Leder *RM* 5,—.

Der Verfasser dieser „Symphonischen Dichtung“ ist der bekannte Biologe und Naturphilosoph Dennert. Er führt hier den Kampf des Lichtes (verkörpert in der Gestalt des „Wanderers“, d. i. Johannes) und der Finsternis (verkörpert in Ahasver) in dramatischen Bildern vor. Eine Schar von Jünglingen verschreibt sich dem Ahasver, der ihnen den größten Wunsch erfüllt und Unsterblichkeit verleiht. Im Mittelpunkt des Ganzen steht die dämonische Macht des Geldes, welches die Welt regiert.

Verlag für Volkskunst und Volksbildung, Richard Reutel, Lahr in Baden.

280) G.-Nr. I. 4802.

Professor D. Dr. Dennert „Der Meister“. Wie ihn die Menschen erlebten. Die Frohbotschaft unserer Zeit dargeboten. (Verlag für Volkskunst und Volksbildung, Richard Reutel in Lahr in Baden.)

Ausgabe A auf Dünndruckpapier: broschiert Preis *RM* 2,50, in Ganzleinen gebunden *RM* 3,50 (biegbarer Einband), in Ganzleder gebunden *RM* 5,— (biegbarer Einband).

Ausgabe B auf Ulsa-Papier (stark auftragend): broschiert Preis *RM* 3,—, in Ganzleinen gebunden *RM* 4,50, in Ganzleder gebunden *RM* 5,50.

Das Buch ist ein unterhaltungsmäßiges „Leben Jesu“ als Protest gegen Emil Ludwigs „Menschensohn“ und in großer Ehrfurcht vor den Evangelien geschrieben.

281) G.-Nr. I. 4707.

Das **Quempasheft des Finkensteiner Bundes** („Quem pastores laudavere“). Der Finkensteiner Bund, welcher sich durch seine Schriften und durch die Veranstaltung und Förderung von Gemeindefingwochen und Jugendfingwochen um die Pflege des deutschen Volks- und Kirchenliedes bemüht hat, legt soeben ein unscheinbares Heft deutscher Weihnachtslieder auf, mit welchem er in dem Kampfe gegen Kitsch und Schund sentimentaler Weihnachtsmusik einen positiven Vorstoß machen möchte.

Im Anschluß an die aus der Reformationszeit bis zur Gegenwart bezeugte Sitte des Quempas singens hat er durch zwei seiner Glieder, Pastor Lic. Wilhelm Thomas in Bremke bei Göttingen (früher in Augsburg, später in Marburg a. L.) und den beauftragten Dozenten für evangelische Kirchenmusik an der Universität in Münster, Dr. Konrad Ameln, eine Auslese des besten volkstümlichen alten Weihnachtsliedgutes vornehmen lassen und durch eine ebenfalls volkstümliche Ausstattung ein Büchlein geschaffen, wie es für die Hand des Pfarrers, des Chor- und Jugendleiters, des Lehrers, ja jeder Hausmutter zu wünschen ist.

Preise: Einzelheft *RM* 0,90, ab 10 Stück *RM* 0,80, ab 20 Stück *RM* 0,65, ab 50 Stück *RM* 0,60, ab 100 Stück *RM* 0,55, über 100 Stück nach Vereinbarung.

282) G.-Nr. I. 4721.

Im Verlag des Lutherischen Hilfswerkes in Erlangen sind folgende Hefte über die Arbeit in der lutherischen Diaspora erschienen:

1. Pastor Heldmann, Hamburg: Die Sterbensnot der Deutsch-lutherischen Kirche in Rußland. Preis 50 Pfg.
2. Dekan Volkert, Windsheim (Mfr.): Deutsches Luthertum in Brasilien. Preis 35 Pfg.

283) G.-Nr. I. 4671.

„**Kinderland.**“ Mit den Bilderheftchen „Kinderland“ verfolgt die Verlagsbuchhandlung Paul Müller, München 2, NW. 8, Hirtenstraße 15, den Zweck, den Müttern ein Mittel in die Hand zu geben, ihre Kinder auf kindliche Weise an die Glaubenswelt heranzuführen.

Mit „Kinderland“ (alljährlich erscheint ein Heft) wird es den Müttern möglich sein, das kindliche Seelenland — „halb Kinderspiele, halb Gott im Herzen“ — für die Einsaat des Wortes im Kindergottesdienst vorzubereiten.

284) G.-Nr. I. 4890.

Der heutigen Auflage liegen bei: Mitteilungen und Jahresbericht 1929/30 der Liturgischen Konferenz Niedersachsens.

Der Oberkirchenrat empfiehlt das anregende Heft der aufmerksamen Beachtung der Herren Pastoren.

285) G.-Nr. I. 4599.

Weihnachtsglückwunschkarten 1930.

Der Evangelische Buchdienst der gemeinsamen Schriftenmission Schleswig-Holstein—Mecklenburg hat zusammen mit der Verlagssfirma Johannes Riesel, Barmen, drei Serien Weihnachtsglückwunschkarten herausgegeben. Die Serie enthält 6 Karten und kostet 50 Pfg. Die Einzelkarte kostet 10 Pfg. Bestellungen werden von den Buchhandlungen, Papierhandlungen, Schriftenniederlagen der Volksmission und der Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin i. Mecklb., Schellstraße 33, entgegengenommen.

Schwerin, den 8. November 1930.

286) G.-Nr. I. 4787.

Bilder.

W. Steinhäusen, Ausbruch vom Abendmahl (Bildgröße 59 × 55,5 cm).

Christus segnet die Felder (Bildgröße 65,5 × 81 cm).

Auf dein Wort (Das kananäische Weib), (Bildgröße 72,5 × 62,5 cm).

Sechsfarbenlichtdrucke je R.M. 12,— erschienen beim Evangelischen Presseverband für Deutschland, Abt. Verlag, Berlin-Steglitz, Bohnestraße 8.

Schwerin, den 21. November 1930.

II. Personalien.

287) G.-Nr. I. 4691.

Zur Wiederbesetzung der freigewordenen 3. Pfarrstelle am Heiligen Geist in Rostock sind die Pastoren Kraner, Reffin, Cordshagen, Köbel, und Güzmer, Kirch-Grambow, zur Wahl präsentiert worden.

Schwerin, den 15. November 1930.

288) G.-Nr. III. 6283.

Der Pastor emer. Weizenborn in Güstrow, früher in Badendiek, ist am 22. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 25. November 1930.

289) G.-Nr. III. 6373.

Der Pastor emer. Fenzahn in Bad Doberan, früher in Seterow, ist am 26. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 28. November 1930.

290) G.-Nr. II. 4741.

Bei der am 30. November d. J. in Hornstorf abgehaltenen Pfarrwahl wurde der Pfarrer Hamann-Alt Karin mit Stimmenmehrheit zum Pastor der Gemeinde Hornstorf gewählt.

Meldefrist für **Alt Karin** bis zum 31. Dezember 1930.

Schwerin, den 2. Dezember 1930.

291) G.-Nr. III. 5668.

Berichtigung.

Dem Vikar Walter Bunners in Zapel ist die Pfarre daselbst solitär verliehen worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1930.